Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Elternverein der Betreuenden Grundschule Leibniz-schule Mainz e.V.". Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Registernummer VR 41862.

(2) Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins sind die Bildung und die Erziehung von Kindern der Grundschule Leibnizschule. Der Verein trägt das freiwillige Betreuungsangebot an der Grund-schule Leibnizschule in Mainz und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Das Schuljahr läuft zur Zeit vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Nutzer des Angebotes der Betreuenden Grundschule werden mit der Teilnahme am Angebot Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres zum 31.07. bzw. 31.01. mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Kind die Schule verlässt

(4) Ein Mitglied, dass in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungs-beschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter und einem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Verpflichtungsgeschäfte, die den Betrag von 500,-- Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen (auch elektronisch, z.B. per E-Mail) Verfahren beschließen, wenn der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende dem zustimmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung (auch elektronisch, z.B. per E-mail) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
b) Wahl des Vorstands,
c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden anhand der Benutzerordnung erhoben.

(2) Die Mitgliedschaft berechtigt jede Familie, die an der Grundschule Leibnizschule unterrichteten Kinder für die Betreuende Grundschule anzumelden. Über die

Aufnahme des Kindes entscheidet der Vorstand gemeinsam mit der Schulleitung. Der monatliche Beitrag wird entsprechend den Beschlüssen vom Vorstand festgelegt.

(3) Der monatliche Beitrag dient vornehmlich dem Zweck, die Vergütung der Betreuungs-kräfte zu finanzieren.

(4) In besonderen Härtefällen kann der monatliche Beiträge befristet reduziert werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 10 Benutzungsordnung

Die Vereinssatzung wird durch eine Benutzungsordnung ergänzt. Die Festlegung und Änderung obliegt dem Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Leibnizschule.

Mainz, 13.10.2022

..... 1. Vorsitzende

..... 2. Vorsitzender

..... Kassenwart